

Gemeinsam mehr erreichen.

Empfehlungen zur vernetzten Zusammenarbeit SGB II / SGB XII zur sozialen Teilhabe und Arbeitsmarktintegration von Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten



Allgemeine Einführung

Die Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Kernbereich der sozialen Integration von Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, deren Lebenslage – je nach Einzelfall – durch die Kombination von Langzeitarbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Einkommensarmut mit verschiedensten psycho-sozialen und körperlichen Handicaps, wie etwa Sucht, Krankheit, psychische Störungen, Behinderungen etc., gekennzeichnet sein kann.¹ Wohnungslose Menschen gehören zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 7 SGB II, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben.² Soziale Teilhabe und die Arbeitsmarktintegration von aktuell oder ehemals wohnungslosen Menschen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen können nur dann gelingen, wenn die besondere Lebenslage der Wohnungslosigkeit und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des SGB II besonders in den Blick genommen und entsprechend berücksichtigt werden.

Die Empfehlung richtet sich an die Mitarbeitenden der Jobcenter und der Optionskommunen, die für wohnungslose Menschen Leistungen nach dem SGB II erbringen. Die Mitarbeitenden sollen hierdurch Hilfestellungen und Informationsmöglichkeiten erhalten, die sie bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Aufgabenstellungen unterstützen. Hierbei sollen auch Akteure und bestehende Netzwerke aufgezeigt werden, die für den SGB II-Träger als Kooperationspartner zur Umsetzung der Ziele im SGB II hilfreich sind.

Darüber hinaus richtet sich die Empfehlung an Mitarbeitende der Hilfen in Wohnungsnotfällen, indem sie wichtige Lösungsansätze für häufig auftretende Barrieren aufzeigt, denen sich obdach- und wohnungslose Menschen beim Zugang zu Hilfen nach SGB II gegenübersehen.

Die Empfehlung zeigt Besonderheiten bei der Umsetzung des SGB II auf und stellt Lösungsmöglichkeiten dar, die sich bereits in der Praxis bei Jobcentern und/oder Optionskommunen bewährt haben.

1 Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation im Leistungsbezug nach SGB II erkennen

Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund spezifischer Zugangsprobleme zum Wohnungsmarkt der besonderen professionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.

Hierzu zählen Haushalte und Personen:

- die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen sind, also ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht sind (etwa ohne jegliche Unterkunft auf der Straße oder in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc. lebend oder vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen),
- oder durch Träger und Dienste der Wohnungslosenhilfe institutionell untergebracht sind,
- sowie jene, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, weil der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht.³

Angesichts der vielschichtigen Problemlagen, mit denen Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation konfrontiert sind, ist es von großer Bedeutung, dass diese Problemlagen bei der Umsetzung des SGB II erkannt und berücksichtigt werden. Dies gilt im Besonderen für Personen, die sich in einer ordnungsrechtlichen Unterbringung befinden, aber keine Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII erhalten, und die auf entsprechende Hilfeangebote, z.B. Fachberatung, hinzuweisen sind.⁴



Für eine gute Implementierung der Kooperation zwischen den Trägern nach dem SGB II und dem SGB XII in allen Regionen ist es von Bedeutung, dass den zuständigen Ansprechpersonen in den Jobcentern die Angebote der Wohnungslosenhilfe bekannt sind. Es wird daher empfohlen, die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in die Bearbeitungshinweise der Bundesagentur für Arbeit ebenso aufzunehmen, wie dies u. a. mit den Angeboten der Jugendhilfe bereits realisiert ist, sowie dieses Positionspapier im Intranet der Bundesagentur den Mitarbeitenden als Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.

2 Allgemeine Zugangsbarrieren bei der Realisierung von Ansprüchen bei den Jobcentern und Optionskommunen

Bereits der Weg zur Beantragung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II bereitet Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten Probleme. Hierzu können insbesondere begrenzte Öffnungszeiten der Jobcenter und eine Terminierung von Vorsprachen gehören, aber auch die im Prozess der Antragstellung und des Leistungsbezugs oft wechselnden Ansprechpersonen. Auch die Erreichbarkeit der Dienststellen kann – besonders im ländlichen Raum – für von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen ein Hindernis auf dem Weg zur Realisierung von Ansprüchen sein. Und schließlich kann gerade für die Personen mit Hunden die Frage, ob und wie der Zugang mit ihren Tieren geregelt ist, von zentraler Bedeutung sein.

Der Zugang zu technischen Kommunikationsmitteln kann ebenfalls eine ernsthafte Zugangsbarriere darstellen. Wohnungslose Menschen verfügen mitunter nicht oder nicht kontinuierlich über Mobilfunk bzw. Internetanschluss. Die digitale Erreichbarkeit und Kommunikation wird aber zunehmend auch von wohnungslosen Menschen erwartet bzw. die notwendige Kommunikation mit Behörden erfordert hier entsprechende Ressourcen. Hier sind neben den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe auch die Sozialleistungsträger nach SGB II und SGB XII aufgefordert, die hierfür notwendige Infrastruktur bereitzustellen.

2.1 Terminierung von Vorsprachen / Öffnungszeiten

Leistungsträger nach dem SGB II sind die Jobcenter oder die Optionskommunen, die zur Beantragung von Leistungsansprüchen allgemeine Sprech- und/oder Öffnungszeiten haben. Diese beschränken sich auf die Werkstage Montag - Freitag. Die Sprechzeiten können auch durch tageweise oder stundenweise Schließzeiten eingeschränkt sein.

Bei wohnungslosen Menschen besteht, soweit ein Leistungsanspruch nach SGB II noch nicht realisiert ist, in aller Regel eine akute Notlage, in der die Antragstellenden unverzüglich Ansprüche geltend machen müssen.

Hierbei darf der Antragstellende zumindest an den Werktagen nicht durch eingeschränkte Öffnungszeiten oder durch Terminvergaben für eine Antragstellung für Vorsprachen innerhalb der nächsten Tage an der Realisierung des Anspruches gehindert werden.

Lösungsansätze

Grundsätzlich obliegt die Organisation einer öffentlichen Dienststelle dem entsprechenden Sozialleistungsträger. Doch soweit die Öffnungszeiten eingeschränkt sind, wird empfohlen, folgende Angebote zur Realisierung und Behebung einer akuten Notlage wohnungsloser Menschen möglich zu machen:

- Einrichtung eines Notbetriebes für unabweisbare Vorsprachen oder für Fälle akuter Mittellosigkeit,
- Sicherstellung der Klärung einer unabweisbaren Vorsprache durch eigens hierfür geschulte Ansprechpersonen, im Zugangsbereich des SGB II-Trägers (z.B. beim Sicherheitsdienst oder am allgemeinen Informationsschalter),
- Zuständigkeit einer Ansprechperson des Jobcenters bzw. der Optionskommune für Vorsprachen ohne Termin und/oder bei bestehender akuter Mittellosigkeit,
- Vorhaltung fester Zeitfenster für Vorsprachen ohne Termin und/oder bei akuter Mittellosigkeit in der Zeitplanung jedes Leistungsmitarbeitenden oder jeder Integrationskraft,
- Beauftragung eines Dritten, z.B. einer Kontakt- und Beratungsstelle zur Behebung akuter Notlagen.

2.2 Wechselnde Ansprechpersonen

Durch die Trennung von Integration und Leistung haben Leistungsberechtigte innerhalb der Jobcenter in der Regel keine festen Ansprechpersonen. Bei der Erstantragstellung sind häufig sogenannte Eingangszonen vorhanden, die eine Vorprüfung des Leistungsantrages vornehmen. Darüber hinaus besteht in den Jobcentern insgesamt eine hohe personelle Fluktuation.

Wohnungslose Menschen verfügen nicht selten über negative Erfahrungen im Kontakt mit Behörden und resignieren daher zuweilen bei der Regelung von behördlichen Angelegenheiten. Sie benötigen bei der Beantragung der Leistungen erhebliche Unterstützung. Insbesondere fehlende Unterlagen oder Brüche in der Lebensbiographie stellen oftmals unüberwindbare Hürden dar. Das persönlich erlebte Scheitern wird im Umgang mit Behörden häufig verschwiegen, weil ein notwendiges Vertrauensverhältnis zu den wechselnden Ansprechpersonen fehlt. Kann die persönliche Unterstützung und das notwendige Vertrauen nicht hergestellt werden, ist eine ordnungsgemäße Beantragung von Leistungen nicht realistisch.

Lösungsansätze

In den Jobcentern oder Optionskommunen sollten für den Kreis der wohnungslosen Menschen feste Ansprechpersonen oder Teams zur Verfügung stehen. Soweit die Bereiche Integration und Leistung getrennt sind, ist eine enge Kooperation im konkreten Einzelfall notwendig. Sowohl für die Leistung als auch für die Integration sollten feste Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Idealerweise sollten für einen wohnungslosen Menschen maximal eine fallverantwortliche Kraft jeweils für den Bereich Integration und Leistung als Person benannt sein.

Gute Praxis

In der Stadt Köln ist für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II das Jobcenter zuständig. Bereits mit Inkrafttreten des SGB II im Jahr 2005 hat die (damalige) ARGE das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II speziell für den Personenkreis der wohnungslosen Menschen beauftragt.

Ausschlaggebend für die Bündelung der Hilfen nach dem SGB XII (hier insbesondere die Hilfen nach § 67 SGB XII) und SGB II vor Ort war die langjährige Erfahrung im Umgang mit dieser Personengruppe. Auch die Organisationsstruktur und die verwaltungsmäßigen Abläufe wurden auf die besondere Zielgruppe ausgerichtet.

Im Dienstleistungszentrum ResoDienste Köln sind die Fallmanager:innen zugleich unmittelbar Ansprechpersonen für alle Angelegenheiten im Rahmen des SGB II. Auch leistungsrechtliche Entscheidungen werden vom Fallmanagement geprüft und entschieden. Leistung und Integration werden somit durch *eine* fallverantwortliche Kraft getroffen. Auch Anfragen für eine akute Notunterbringung können durch das Fallmanagement geklärt und vermittelt werden.

2.3 Erreichbarkeit (v.a. im ländlichen Raum)

Menschen ohne Meldeadresse, seien sie obdachlos oder ohne eigenen Wohnraum bei Freunden bzw. Bekannten untergekommen, haben Probleme, Sozialleistungen zu beantragen. Dies kann behoben werden durch eine postalische Erreichbarkeitsadresse bei Fachberatungsstellen. Doch diese Stellen sind, wie auch vielfach Jobcenter, nicht in jedem Ort verfügbar. Sozialämter sind zwar in jedem Ort vorhanden, aber gerade im ländlichen Raum gibt es oftmals größere Flächengemeinden, wo das Fahren zwischen verschiedenen Ortsteilen zu einem Problem werden kann.

Gerade im ländlichen Raum sind dabei größere Strecken zu überwinden, was durch fehlenden oder unzureichenden öffentlichen Nahverkehr, Immobilität der Hilfesuchenden und/oder nicht vorhandene Geldmittel zu einer unüberwindbaren Hürde werden kann.

Lösungsansätze

Zur Überwindung dieser Hürden bietet sich die Einrichtung einer möglichst wohnortnahen Versorgung mit Anlaufstellen für SGB II- und SGB XII-Leistungen an.⁵ Ein solches Versorgungsangebot ist darüber hinaus durch das Angebot dezentraler Sprechstunden in bestehenden Fachberatungsstellen zu ergänzen.

Ein weiterer wichtiger Ansatz zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Anlauf- und Beratungsstellen für SGB II- und SGB XII-Leistungen gerade im ländlichen Raum kann außerdem die Schaffung und der Einsatz von Möglichkeiten zur digitalen Kommunikation sein.

Gute Praxis

Im Oberbergischen Kreis gibt es in jeder Kommune ein Jobcenter, womit die Erreichbarkeit für wohnungslose Menschen sehr erhöht wird. Darüber hinaus bietet die Fachberatungsstelle in acht der insgesamt 13 Kommunen des Oberbergischen Kreises Sprechstunden an.

2.4 Wohnungslose Menschen mit Hunden

Öffentliche Dienstgebäude haben ein umfangreiches Regelwerk, was das Betreten und die Nutzung des Dienstgebäudes betrifft. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen hierzu bestehen in einigen Dienstgebäuden allenfalls für das Mitführen von Begleithunden bei Menschen mit Behinderung.

Wohnungslose Menschen, die auf der Straße leben, haben in vielen Fällen Hunde. Die Beziehung zu diesen Tieren ist sehr eng und wohnungslose Menschen möchten sich teilweise auch nicht nur vorübergehend von diesen Tieren trennen oder haben Angst, dass die Tiere nicht angemessen während der Vorsprache versorgt sind. Soweit ein Vorsprechen bei einem Sozialleistungsträger mit Hund nicht möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Mensch auf seinen Rechtsanspruch verzichtet – mit gegebenenfalls erheblichen finanziellen Folgen wie z.B. dem Auflaufen von Beitragsschulden bei den Krankenkassen.

Lösungsansätze

Unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses der Mitarbeitenden oder anderer Besucher:innen des Dienstgebäudes werden hier Lösungen aufgezeigt, die darauf abstellen, dass wohnungslose Menschen ihre Hunde in Obhut geben können:

- Einrichtung eines geschützten Bereiches, wo wohnungslose Menschen ihre Tiere anleinen können. Dieser „Wartebereich“ sollte insbesondere vor widrigen Wettereinflüssen geschützt sein und sicherstellen, dass die Tiere nicht entwendet werden können,
- Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung für die Tiere.



3 Zugangsbarrieren bei der Antragsstellung (Erst- oder Folgeantrag) und -prüfung

Ist der Zugang zum Jobcenter bzw. der Optionskommune hergestellt, halten die Prozesse der Antragsstellung und -prüfung weitere Hürden vor allem für wohnungslose Menschen bereit, die eng mit ihrer besonderen Lebenslage und den sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Hierzu kann u.a. eine unmittelbare Notlage zählen, deren Überwindung prioritär ist. Auch die Antragsstellung beinhaltet besonders für wohnungslose Menschen in unterschiedlicher Hinsicht Barrieren. Dazu zählen etwa das Fehlen einer Postanschrift, die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts und sich daraus ergebende örtliche Zuständigkeiten sowie das Problem fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen und/oder lückenhafter Angaben.

3.1 Akute Notlage

Insbesondere bei einer Erstantragstellung ist davon auszugehen, dass sich wohnungslose Menschen in einer akuten Notlage befinden. Eine solche akute Notlage erfordert die unmittelbare Sicherstellung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und die Beseitigung der akuten Wohnungslosigkeit.

Wohnungslose Menschen verfügen in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt über Möglichkeiten der Bevorratung lebensnotwendiger Güter oder über ein Netzwerk, welches ihnen bei der selbständigen Überbrückung einer akuten wirtschaftlichen Notlage behilflich ist. Soweit wohnungslose Menschen noch nicht ortskundig sind, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass sie auch nicht über die notwendigen Kenntnisse über das lokale Notversorgungssystem verfügen.

Bei der (Erst-)Antragstellung ist daher die Frage einer akuten Notlage umfassend in den Blick zu nehmen. Die Beseitigung der Notlage darf sich dabei nicht allein auf die Gewährung von Sozialleistungsansprüchen begrenzen, sondern muss vielmehr auch Maßnahmen zur (zumindest kurzfristigen) Beseitigung der bestehenden Wohnungslosigkeit umfassen.

Besonderes Augenmerk ist bei der Antragstellung dem erhöhten Unterstützungsbedarf wohnungsloser Frauen mit Kindern zu widmen. Dabei gilt es zu vermeiden, dass diese Frauen bis zur Ausstellung einer Geburtsurkunde, was zuweilen einige Monate dauern kann, lediglich mit dem Regelsatz für Alleinstehende auskommen müssen.

Lösungsansätze

Bei akuter Mittellosigkeit (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) muss unmittelbar sichergestellt werden, dass diese mittels eines Abschlags auf die zu gewährenden Leistungsansprüche behoben wird. Auch wenn bei der (Erst-)An-

tragstellung Antragsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden können, ist zumindest ein Teilbetrag zur Sicherstellung der Existenzgrundlage auszuzahlen.

Soweit in der Vorsprache – etwa aufgrund fehlender Angaben zu den Kosten für eine Unterkunft – deutlich wird, dass akute Wohnungslosigkeit besteht, sind den Antragstellenden Informationen zur Möglichkeit der ordnungsbehördlichen Unterbringung bereitzustellen. Hierzu sind entsprechende Informationsmaterialien vorzuhalten, die u.a. Anschriften der zuständigen Fachstellen und Notschlafstellen enthalten.

Damit die Mitarbeitenden der Jobcenter und der Optionskommunen eine akute Notlage erkennen oder ganz oder teilweise beseitigen können, ist es erforderlich, sich mit den lokalen Hilfeanbietern (z.B. Träger der Wohnungslosenhilfe, Sozialamt, Wohnungsamt) zu vernetzen und zu kooperieren. Einige Kommunen und Kreise haben Hilfeangebote für wohnungslose Menschen online auf ihren jeweiligen Internetseiten beschrieben oder halten diese in Form von Broschüren vor. Es wird empfohlen, entsprechendes Infomaterial bei den zuständigen Sozialleistungsanbietern anzufragen und diese für die Praxis zu nutzen.

3.2 Erst- und Folgeantrag

Insgesamt setzt das Antragsverfahren eine hohe Mitwirkungsfähigkeit voraus. Insbesondere bei der Erstantragstellung für Grundsicherungsleistungen nach SGB II werden neben dem Ausfüllen des Antrages umfangreiche Nachweisdokumente gefordert. Während auch andere Antragstellende mit diesen Anforderungen konfrontiert sind, stellen diese für wohnungslose Menschen eine besondere Herausforderung dar – etwa, weil die Aufbewahrung notwendiger Dokumente und Nachweise bei einem Leben auf der Straße oder in Notunterkünften kaum oder nicht möglich ist.

Nachfolgend werden Besonderheiten bei der Erstantragstellung und/oder Stellung eines Folgeantrags benannt, die typisch sind für die Lebenslage wohnungsloser Menschen.

3.2.1 Fehlende Postanschrift

Im Rahmen der Antragstellung und Kommunikation mit einem Jobcenter wird eine Postanschrift gefordert. Wohnungslose Menschen verfügen jedoch über keine eigene Wohnung, die sie zur postalischen Erreichbarkeit angeben können.

Viele Wohnungslose verfügen auch nicht über verlässliche und tragfähige soziale Kontakte, die ersatzweise als postalische Erreichbarkeit genutzt werden können. Die Einrichtung eines Postfaches bei der Deutschen Post ist ebenfalls nicht möglich, da dieses das Vorhandensein einer zustellfähigen Hausanschrift fordert.

Lösungsmöglichkeit

Die Mitarbeitenden des Leistungsträgers SGB II sollen bei der Klärung einer Erreichbarkeit unterstützen. Hierbei ist im lokalen Hilfesystem abzuklären, wo für SGB II-Leistungsempfänger in den Kontakt- und Beratungsstellen der Freien Träger der Wohnungslosenhilfe bereits die Möglichkeit besteht, eine postalische Erreichbarkeitsanschrift einzurichten. Das Jobcenter bzw. die Optionskommune weist die Leistungsempfänger:innen – in Absprache mit den Kontakt- und Beratungsstellen – auf diese Möglichkeit hin.

Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes die Anzahl der zu nutzenden postalischen Erreichbarkeitsanschriften in den Kontakt- und Beratungsstellen begrenzt ist. Darüber hinaus ist gerade in Flächengebieten eine zentrale Anlaufstelle für eine Erreichbarkeitsanschrift nicht immer vorhanden.

3.2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt und örtliche Zuständigkeit

Der gewöhnliche Aufenthalt und die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers SGB II ist in § 36 SGB II geregelt. Für Leistungen nach dem SGB II ist der Träger zuständig, in dessen Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.⁶

3.2.3 Auszahlung der SGB II-Leistungen an wohnungslose Menschen

Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II durch wohnungslose Menschen zahlen einige Jobcenter oder Optionskommunen den bestehenden Leistungsanspruch in Tagessätzen aus. Diese Praxis ist jedoch aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig:⁷

- Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht (§ 41 Abs. 1 SGB II).
- Dabei sollen die Leistungen monatlich und im Voraus erbracht werden (§ 42 Abs. 1 SGB II).

Eine anteilmäßige Leistung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn aufgrund nicht vollständiger Antragsunterlagen über den Leistungsanspruch noch nicht abschließend entschieden werden kann (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Lösungsansätze

Der gewöhnliche Aufenthalt wird in der Regel über die Meldeanschrift ermittelt. Eine amtliche Meldung im Melderegister „ohne festen Wohnsitz“ ist dabei recht-

lich nicht möglich. Es kann jedoch beim Meldeamt eine Bescheinigung ausgestellt werden, dass eine Person an der letzten Meldeanschrift abgemeldet ist und derzeit nicht über eine eigene Wohnung verfügt. Auf diese Möglichkeit ist zu verweisen und die Antragsstellenden sind entsprechend zu unterstützen.

Grundsätzlich ist auch in der Phase der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der Agentur für Arbeit eine rechtskonforme Auszahlung von Sozialleistungen an obdach- und wohnungslose Menschen sicherzustellen. Außer in Fällen nicht abschließend entschiedener Leistungsanträge ist auf die Auszahlung von Leistungen in Form so genannter Tagessätze zu verzichten.⁸

3.2.4 Fehlende/unvollständige Unterlagen und/oder lückenhafte Angaben

Wohnungslose Menschen haben in aller Regel nur eingeschränkte Möglichkeiten, ihre persönliche Habe zu lagern. Die Folge ist, dass Nachweise (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Scheidungspapiere etc.) nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können. In nicht seltenen Fällen existiert nicht einmal mehr ein (gültiges) Ausweisdokument.

Bei wohnungslosen Menschen, bei denen die Wohnungslosigkeit im engen Zusammenhang mit sozialen Schwierigkeiten besteht, ist es ein typisches Erscheinungsbild, dass Nachweise der Lebensbiographien kaum zeitnah und lückenlos beigebracht werden können und Angaben zu Familie oder Arbeitszeiten selten chronologisch und lückenlos vorliegen. Auch ist es im Zusammenhang mit Suchtmittelgebrauch und/oder psychischen Erkrankungen durchaus möglich, dass im Antrag unbeabsichtigt unzutreffende Angaben gemacht werden.

Fehlende und unvollständige Unterlagen können dazu führen, dass ein Leistungsanspruch abgelehnt wird, da z.B. auf vorrangige Leistungen (z.B. ALG I) hingewiesen wird. Die Realisierung anderer, gegebenenfalls vorrangiger Ansprüche scheitert aber in aller Regel aus den zuvor beschriebenen Gründen.

Lösungsansätze

Wohnungslosen Menschen ist bei der Antragstellung sowie bei Vervollständigung der Antragsunterlagen Unterstützung anzubieten. Soweit zur Beibringung der Unterlagen eine Fristsetzung erfolgt, sind hierbei die besondere Lebenslage und die sozialen Schwierigkeiten der Menschen zu berücksichtigen.

Hilfestellung hierzu können auch die Kontakt- und Beratungsstellen für wohnungslose Menschen geben, bei denen die Antragstellenden häufig bekannt sind und die bei der Antragstellung und Vervollständigung der Antragsunterlagen unterstützen können.

Die Beratung und Unterstützung ist durch die Mitarbeitenden der Behörde aktiv zu gestalten, indem bei der



Wiederbeschaffung von Papieren auf bestehende Regelungen verwiesen wird (z.B. Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei der Wiederbeschaffung von Papieren) und die Möglichkeit der Amtshilfe bei der Beschaffung von Papieren und Unterlagen (unter Wahrung datenschutzrechtlicher Regelungen) geprüft wird.

Gute Praxis

In der Praxis bestehen unterschiedliche Modelle, wie Mitarbeitende der Jobcenter und der Optionskommunen bei der Prüfung und Unterstützung eines Leistungsanspruches behilflich sein können. Auch hier wird auf den notwendigen Aufbau und Vernetzung zu den bestehenden Hilfeangeboten nach § 67 SGB XII hingewiesen, die parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II gewährt werden können.

Modell 1: Für wohnungslose Menschen mit sozialen Schwierigkeiten können persönliche Unterstützungsleistungen im Rahmen einer ambulanten Hilfe nach § 67 SGB XII gewährt werden. Diese Hilfen unterstützen bei der Realisierung von Sozialleistungsansprüchen oder bei der Beseitigung der akuten Wohnungslosigkeit. Bei kurzfristigen Unterstützungen können Hilfestellungen durch die Kontakt- und Beratungsstellen gewährt werden, die ebenfalls als Hilfeangebot nach § 67 SGB XII bestehen. Ist eine längerfristige Unterstützung und Begleitung erforderlich, können individuelle Unterstützungsleistungen als Hilfe nach § 67 SGB XII beantragt werden.

Modell 2: In Köln wurde für kurzfristige Unterstützungen und Begleitungen ein Reso-Lotsen-Modell eingerichtet. Sozialarbeiter:innen von Trägern sitzen vor Ort in den Räumlichkeiten der ResoDienste und können sofort angesprochen werden. Die Unterstützung bei der Antragstellung oder bei der Beschaffung von notwendigen Antragsunterlagen wird dabei unmittelbar erbracht. Diese Unterstützung erfolgt in Form von aufsuchenden Hilfen und/oder der Begleitung zu anderen Institutionen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln nach § 16a SGBII.

4 Zugangsbarrieren beim Leistungsbezug

Auch der Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann für obdach- und wohnungslose Menschen mit spezifischen Problemlagen verbunden sein, die weitere Zugangsbarrieren für diesen Personenkreis darstellen. Dies betrifft bei den Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts u.a. die Frage, wie (erneute) Mittellosigkeit trotz einer Auszahlung der Regelbedarfe vermieden werden kann, und erstreckt sich hinsichtlich der Kosten der Unterkunft auf die Frage, wie Mietzahlungen sichergestellt und ein Verlust von Wohnraum effektiv verhindert werden kann.

4.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarfe)

Der Regelbedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts wird vom Jobcenter *vollumfänglich* an die Hilfeberechtigten ausgezahlt. Die Auszahlung der Regelbedarfe in einer Summe stellt jedoch für viele wohnungslose Menschen ein Problem dar. So besteht vor allem für obdachlose Menschen die Gefahr, dass ihnen auf der Straße und/oder in Notschlafstellen das Bargeld gestohlen wird.

In anderen Fällen führt unwirtschaftliches Verhalten (z.B. bedingt durch Suchtmittelkonsum) dazu, dass das Geld vorzeitig ausgegeben wird und bestehenden Zahlungsverpflichtungen für Ratenzahlungen nicht nachgekommen werden kann, was in der Folge zu Mahn- und auch Gerichtsverfahren führt.

Lösungsansätze

Grundsätzlich ist eine Aufrechnung alter Forderungen durch das Jobcenter zu vermeiden, da dies zu Kürzungen der Leistungen führt. Stattdessen ist die Stundung entsprechender Zahlungsverpflichtungen oder deren Erlass (§ 44 SGB II) zu erwägen.

Tritt Mittellosigkeit ein, so kann diese durch das Jobcenter u.a. durch eine darlehensweise Gewährung von Zahlungen behoben werden (§ 42 Abs. 2 SGB II). Darüber hinaus kann wiederholter Mittellosigkeit mit folgenden Vereinbarungen begegnet werden:

- durch eine Anpassung des Leistungsbezugs an das wirtschaftliche Verhalten der Hilfeberechtigten – etwa durch die Auszahlung der Regelbedarfe in Form wöchentlicher Raten,⁹
- durch die Prüfung der Möglichkeit zur Einrichtung von Treuhandkonten bei Trägern der Wohnungslosenhilfe und/oder einer Geldverwaltung durch Dritte (z.B. durch gesetzlich Betreuende),
- durch die aktive Unterstützung bei der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (P-Kontos),
- durch eine gezielte Budgetberatung – dies kann ggf. durch eine Kontakt- und Beratungsstelle oder auch Schuldnerberatungsstelle geleistet werden.

4.2 Kosten der Unterkunft (KdU)

Der Verlust des Wohnraumes wirkt sich nicht nur erheblich auf die Integrationsbemühungen des Jobcenters aus, der Eintritt von Wohnungslosigkeit führt für die Betroffenen zu einer existenzgefährdenden Situation. Es ist daher von hoher Dringlichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Verlust der Wohnung entgegenwirken.¹⁰ Der drohende Verlust der Wohnung kann durch unwirtschaftliches Verhalten der mietenden Person eintreten oder durch Sanktionen des Jobcenters bei der Kürzung der Regelbedarfe.

4.2.1 Zahlung an die Leistungsberechtigten

Menschen in Wohnungsnot sind häufig in der Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten überfordert. Diese Überforderung zeigt sich u.a. in der Prioritätensetzung bei der Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen sowie in einem adäquaten Wirtschaftsverhalten. Nicht selten wird die SGB II-Leistung für die Deckung der Kosten für die Unterkunft nicht an die Vermietenden gezahlt oder für andere Konsumgüter verwandt. Hierbei steht nicht im Vordergrund, dass die Miete absichtlich nicht gezahlt wird, sondern vielmehr das persönliche Unvermögen zu einem bedarfsgerechten Wirtschaften

Lösungsansätze

Das SGB II weist in § 1 SGB II ausdrücklich darauf hin, dass die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten gestärkt werden soll. Insoweit ist es richtig, dass Leistungsempfänger:innen ihren bestehenden Leistungsanspruch selbstverantwortlich verwalten und ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen in eigener Verantwortung nachkommen.

Der Gesetzgeber sieht als Ausnahmetatbestand zu dieser Eigenverantwortung durchaus Sachverhalte, die es notwendig machen, von dieser Eigenverantwortung abzuweichen und eine unterstützende Hilfestellung zu geben. So regelt der SGB II-Träger in § 22 Abs. 7 SGB II, dass das Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung unmittelbar an die Vermietenden gezahlt wird, wenn dies die leistungsberechtigte Person beantragt.

Diese Kann-Vorschrift wird zu einer Soll-Vorschrift, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Beispielhaft (und nicht abschließend) werden hierbei benannt: Mietrückstände, Energiekostenrückstände, krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person.

Diese durchaus im Interesse der leistungsberechtigten Person stehende Möglichkeit der Unterstützung zum Erhalt der Wohn-Existenz wird in der Praxis bei den Jobcentern oder Optionskommunen nur wenig genutzt. Daher sollten die zuständigen Integrationsberater:innen darauf hingewiesen werden, dass diese Möglichkeit als wichtiger erster Schritt für einen Integrationsprozess gesehen werden kann. Sofern in den persönlichen Gesprächen Anhaltspunkte erkennbar sind, dass die leistungsberechtigte Person mit der Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten überfordert ist, sollte eine solche Zahlungsvereinbarung getroffen werden. Auch die Träger der Wohnungslosenhilfe können in vielen Fällen hierzu eine Einschätzung geben und damit einen Beitrag zum Wohnungserhalt leisten.

4.2.2 Sanktionen

Das SGB II sieht in § 31 SGB II eine Reihe von Pflichtverletzungen vor, die als Rechtsfolge gem. § 31 a SGB II eine Sanktion/Minderung des Regelbedarfes für die leistungsberechtigte Person vorsehen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen erhöhen sich die Sanktionen in mehreren Stufen und können zu einem teilweisen Verlust des Leistungsanspruches führen.

Bereits Sanktionen von 30 % der Regelbedarfe können dazu führen, dass auch die Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung gekürzt wurden (z.B. bei Personen, die eine Sanktion erhalten und ein eigenes Einkommen in mindestens der Höhe der Regelbedarfe beziehen).¹¹ Bei Menschen, die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII erhalten, kann dies einen wichtigen Grund darstellen, dass keine Sanktionen verhängt werden können.

Die aktuelle Sanktionsgrenze von 30 % schließt Sanktionen bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ebenso aus wie Sanktionen bei außergewöhnlicher Härte.¹² Die Jobcenter sind hier zur regelmäßigen Anhörung verpflichtet.

Lösungsansätze

Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten weisen im Kontext ihrer Lebenslagen häufig ein nicht regelkonformes Verhalten auf. Dies beschränkt sich nicht alleine auf Verstöße gegen Pflichtverletzungen, sondern führt bei Sanktionen der Regelbedarfe zu einem nicht angepassten Wirtschaftsverhalten. In diesen Fällen sollte zur Vermeidung von Mietrückständen und der damit drohenden Wohnungslosigkeit die Möglichkeit geprüft werden, die Kosten der Unterkunft für die Dauer der Sanktion auf Antrag unmittelbar an die Vermietenden zu zahlen.

4.2.3 Übernahme von Mietrückständen

Nicht gezahlte Mieten bzw. Mietrückstände sind ein wesentlicher Grund für Kündigungen von Mietverhältnissen. Hierbei kommt es auf den Grund bzw. die Ursache der ausbleibenden Mietzahlung nicht an. Gem. § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB kann der Vermietende eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen; dazu gehören auch Mietrückstände (zwei aufeinanderfolgende Ausfälle von Mietzahlungen) oder bei einem längeren Zeitraum ein Betrag, der zwei Monatsmieten entspricht.

Die meisten Vermieter:innen sprechen parallel gem. § 573 BGB eine ordentliche fristgerechte Kündigung wegen erheblicher Verletzung der Vertragspflichten aus. Sofern die Miete innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Räumungsklage gezahlt wird, wird die fristlose Kündigung unwirksam. Auf die ordentliche Kündigung hat dies keine Auswirkung.¹³



Lösungsansätze

Die Bearbeitungshinweise der Bundesagentur für Arbeit sehen grundsätzlich eine geeignete Vorgehensweise für die Beseitigung von Mietrückständen vor.

Die Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II zum Zwecke der Vermeidung von Wohnungslosigkeit können im Einzelfall als Mietschulden oder auch Energie-/ Wasser-/ Heizkostenrückstände durch den Leistungsträger übernommen werden. Die Übernahme der Schulden erfolgt darlehensweise und wird mit den laufenden Leistungen aufgerechnet.¹⁴ Das Vorliegen einer Notlage ist ausreichend, um eine Übernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II zu ermöglichen. Für die Übernahme von Schulden müssen folgende Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:

- die Erbringung von Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung zur Sicherung der Unterkunft ist gerechtfertigt und notwendig, da sonst Wohnungslosigkeit eintreten würde,
- der SGB II-Träger muss tätig werden, wenn ein:e Leistungsempfänger:in von der Kündigung und Räumungsklage bedroht ist, auch wenn er den Leistungsträger von seinen Wohnungsproblemen nicht unterrichtet hat. Die Information des Amtsgerichts löst Beratungspflichten des Grundsicherungsträgers aus. Die Mitteilung ersetzt jedoch nicht das Antrags-erfordernis, das auch für Leistungen nach § 22 Abs. 9 SGB II vorauszusetzen ist.

4.3 Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes

An- und Abmeldungen zur Krankenkasse orientieren sich am Leistungsbezug und damit am Zeitraum der Zahlung des Arbeitslosengelds II. Wohnungslose Menschen erhalten Leistungen daher oft nur als monatliche Teilbeträge, wenn unklar ist, ob die örtliche Zuständigkeit des Jobcenters für den gesamten Monat gegeben ist. Entsprechende Kurzzeitbewilligungen bzw. ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führen daher häufig zu An- und Abmeldungen bei der Krankenkasse und damit zu unzureichendem oder gar fehlendem Krankenversicherungsschutz.

Lösungsansätze

Aufgrund häufiger An- und Abmeldungen durch die Jobcenter stellen die Krankenkassen keine Gesundheitskarten aus. Dadurch ist die Erbringung von medizinischen Leistungen für diese Menschen nicht sichergestellt.

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) sollte daher über eine entsprechende Weisung sicherstellen, dass das erste örtlich zuständige Jobcenter keine Abmeldung bei der Krankenkasse vornimmt, um sicherzustellen, dass Leistungsberechtigten aufgrund eines bestehenden Versicherungsverhältnisses eine Gesundheitskarte

ausgestellt wird, mit der sie ihren Versicherungsschutz gegenüber Dritten dokumentieren können. So kann ein ausreichender Krankenversicherungsschutz für diesen Personenkreis gewährleistet werden.¹⁵

4.4 (Wieder-)Erlangung von Wohnraum

Soweit Wohnungslosigkeit besteht oder eintritt, bedeutet dies einen enormen existenziellen Einschnitt. Aus einer bestehenden Wohnungslosigkeit heraus eine neue angemessene Wohnung zu finden, ist unter den derzeitigen Bedingungen auf dem regulären Wohnungsmarkt (fast) unmöglich.

Bei einem Wohnungsmarkt, in dem gerade bezahlbarer Wohnraum in sehr vielen Regionen äußerst knapp ist, stellen sich die Vermittlungshemmnisse der betroffenen Menschen (negative SCHUFA-Einträge, keine Vormieterbescheinigung etc.) oftmals als sehr erschwerend bei der Wohnungssuche dar.

Wohnungslose Menschen sind unter dem Kreis der Wohnungssuchenden stark benachteiligt. Eine lang andauernde Wohnungssuche – auch nach erfolgreichen Hilfemaßnahmen in den Hilfen gemäß §§ 67 SGB XII – birgt darüber hinaus das Risiko, dass durch zahlreiche Ablehnungen seitens Vermieter:innen die erreichte Stabilisierung der wohnungslosen Menschen gefährdet ist.

Lösungsansätze

Es ist zu empfehlen, dass die Nachteile der wohnungslosen Menschen auf dem Wohnungsmarkt durch Unterstützung auch seitens der Träger der Leistungen nach dem SGB II zumindest teilweise aufgefangen werden, um ihre Chancen zur Anmietung einer bezahlbaren und guten Wohnung zu steigern. Die Vermittlung zu Kontakt- und Beratungsstellen für wohnungslose Menschen oder die Gewährung einer Hilfe nach § 67 SGB XII können hier weiter unterstützen.

Soweit wohnungslose Menschen selbst oder mit Unterstützung Dritter ein Mietangebot erhalten, sollten die Jobcenter zur Behebung der akuten Wohnungslosigkeit zuerst zeitnah das Mietangebot überprüfen und bei Vorliegen der Angemessenheit die Zustimmung zur Anmietung erteilen. Bei der Bewilligung der Kosten der Unterkunft sind die besonderen Lebensverhältnisse der wohnungslosen Menschen zu beachten und bei der Ermessensausübung der Anwendung der Mietobergrenze zu berücksichtigen. Bei dem knappen bezahlbaren Wohnraum in vielen Regionen kann dies eine zielführende Erleichterung darstellen, bei der die erschwerte Zugangslage dieser Personengruppe Berücksichtigung findet.¹⁶

Es ist hilfreich, wenn die Zusicherung einer Mietkostenübernahme für wohnungslose Menschen so schnell wie möglich durch das Jobcenter erfolgt. Hier sollte eine hohe Priorität liegen. Vermieter:innen haben in aller

Regel mehrere Mietinteressierte und orientieren sich neben den persönlichen Voraussetzungen auch daran, wie schnell ein Mietverhältnis begründet werden kann, um einen Leerstand zu minimieren.

Eine Übernahme der Kautionszahlung¹⁷ durch das Jobcenter steigert darüber hinaus die Möglichkeiten wohnungsloser Menschen, eine bezahlbare und gute Wohnung anzumieten. Viele Vermieter:innen bevorzugen Kautionszahlungen gegenüber Kautionsversicherungsscheinen, da in ihren Augen die Realisierung der Kautionszahlung bei einem Kautionsversicherungsschein zu langwierig und zu kompliziert ist.

Gute Praxis

In Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit mit dem Titel „Endlich ein Zuhause“ initiiert. In Düsseldorf werden aus den Mitteln dieses Projektes drei Stellen finanziert – zwei Mitarbeitende sind in der Wohnraumakquise und eine Mitarbeiterin für die soziale Betreuung beschäftigt. Anstellungsträger sind die Träger der Hilfen gemäß § 67 ff. SGB XII. Darüber hinaus setzt das Amt für Migration und Integration der Stadt Düsseldorf vier weitere Mitarbeitende in diesem Projekt ein. Diese Arbeitsgruppe ist in den Räumen der Stadtverwaltung tätig und sowohl mit dem Wohnungsamt wie auch mit dem Jobcenter sehr gut vernetzt. Somit gelingt es, die Chancen der Wohnraumakquise für wohnungslose Menschen zu steigern sowie die Kommunikation mit dem Träger des SGB II zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Das Projekt „Viadukt – Brücke zur Wohnung“ (Köln) unterstützt Menschen, die wieder ein eigenes Zuhause anstreben, nimmt dazu Kontakt zu potenziellen Vermieter:innen auf und begleitet alle Beteiligten während der Vermittlungsphase. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Fachkräfte aus Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII. Die Hilfesuchenden sollen möglichst mietvertragsfähig sein, das heißt, dass sie grundsätzlich die Fähigkeit und Bereitschaft zur eigenständigen Haushaltsführung und Erledigung alltagspraktischer Dinge haben und eine Mitwirkungsbereitschaft bezüglich der Hilfe zeigen.

Zunächst wird ein Profil der Mieter:innen erstellt und Kontakt zu potenziellen Vermieter:innen aufgenommen. Die Wohnraumsuchenden werden auf Wohnraumbesichtigungen vorbereitet und begleitet. Ebenso wird die Kostenübernahme von Miete, Kautionszahlung und Umzug geklärt. Nach dem Einzug erfolgen flexible wohnbegleitende Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, um einen verlässlichen Kontakt zwischen Vermieter:in und Mieter:in sicherzustellen.

5 Integration / Fördern

5.1 Eingliederungsvereinbarung

Im Integrationsprozess kommt der Eingliederungsvereinbarung eine besondere Bedeutung zu. Sie ist zentrales Planungsinstrument des Eingliederungsprozesses und lässt so idealtypisch Raum für eine flexible, passgenaue und bedürfnisgerechte Leistungsgestaltung.¹⁸ Die notwendige Transparenz und Offenheit der Verhandlungen sowie eine Beratung, die zur Herstellung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses beiträgt, stellt hohe Anforderungen an Qualität und Professionalität auf Seiten des Jobcenters.¹⁹ Beim Integrationsprozess wohnungsloser Menschen stellen sich auf Grund der Komplexität der Problemlagen darüber hinaus besondere Herausforderungen an die Beratung. Es ist von Bedeutung, dass persönliche Ansprechpersonen im Jobcenter über gute Kenntnisse bezüglich der Lebenslage wohnungsloser Menschen und über das bestehende Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe vor Ort verfügt. Des Weiteren ist eine Dopplung von Maßnahmen zu vermeiden, die das Risiko darstellt, dass es zu Störungen im Hilfe- bzw. Integrationsprozess durch eine nicht abgestimmte Beratung durch das Jobcenter und die Träger der Wohnungslosenhilfe kommt.

Zentrale Ziele innerhalb der Eingliederungsvereinbarung sind also:

- die Betreuung und Stabilisierung der Menschen gemäß dem § 67 SGB XII,
- die Unterstützung bei der Integration der Menschen hinsichtlich der Hinführung zu sowie der Aufnahme und der Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit,
- die Beschaffung und der Erhalt einer eigenen Wohnung.

Lösungsansätze

Es ist zielführend, dass feste Ansprechpersonen zur Betreuung wohnungsloser Menschen im Jobcenter zur Verfügung stehen. Dazu ist es empfehlenswert, dass sich im Jobcenter ein Team auf die Beratung der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen spezialisiert. Wechselseitig sollten sich die Ansprechpersonen im Jobcenter und in der Wohnungslosenhilfe ihre Kontaktdaten zugänglich machen. Im Jobcenter sollten die Angebote der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten bekannt sein. Wenn keine konkreten Angaben über Hilfeangebote in der jeweiligen Region bestehen, können diese im Intranet der Bundesagentur für Arbeit oder im Online-Portal Wo+Wie der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe angefragt werden.²⁰

Sehr hilfreich ist es, wenn das Jobcenter und die Einrichtungen bzw. Dienste der Wohnungslosenhilfe miteinander vor Ort Kooperationsvereinbarungen treffen. Be-



standteil dieser Vereinbarungen sollte ein Ablaufschema sein, welches das abgestimmte Vorgehen in den einzelnen Handlungsschritten beschreibt.

Gute Praxis

In Düsseldorf wie in Hannover wurde zwischen dem Jobcenter und den Trägern der Wohnungslosenhilfe eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung beschreibt anhand eines Ablaufschemas den vereinbarten Prozessablauf und wurde dadurch bindend, dass sie in eine Geschäftsanweisung aufgenommen wurde.

Diese Vereinbarung findet seit vielen Jahren Anwendung bei den wohnungslosen Menschen, die Beratung in den stationären Hilfen, dem Betreuten Wohnen und den Beschäftigungshilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII erhalten. Für die betroffenen Menschen in den Beratungsstellen und in den Nachtunterkünften wird diese Vereinbarung auch angewendet, wenn dort eine verabredete, konkrete Beratung im Rahmen eines Hilfeprozesses stattfindet und diese Beratung über einen längeren Zeitraum realisiert wird. (z.B. fünf Beratungskontakte innerhalb von zwei Monaten). Dieser Prozessablauf findet Anwendung in einer modifizierten Weise auch bei wohnungslosen Menschen unter 25 Jahren.

5.2 Abstimmung mit Hilfeplanung (SGB XII)

Eine Abstimmung des Jobcenters mit der Wohnungslosenhilfe zur Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung ist sehr zielführend. Damit wird eine Dopplung von Maßnahmen verhindert und der Beratungsprozess der Wohnungslosenhilfe auch für eine Integration im Sinne des SGB II genutzt, ohne die betroffenen Menschen zu überfordern.

Lösungsansätze

Es wird empfohlen, dass die Ziele der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII in der Eingliederungsvereinbarung Berücksichtigung finden. Das in der Vereinbarung nach SGB II genannte Ziel kann die Stabilisierung der wohnungslosen Menschen sein, die eine wesentliche Voraussetzung für einen Integrationsprozess darstellt, aber auch die Nutzung verschiedener Integrationsangebote des Jobcenters.

Wo auch in den Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII eine Hilfeplanung erfolgt, sollte diese in der Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt werden. Dies kann auf der Grundlage einer datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung der Klient:innen erfolgen, in der die betroffenen Menschen der Zusendung der entsprechenden Hilfepläne an das Jobcenter und somit der Abstimmung zwischen den Trägern nach SGB II und SGB XII zustimmen.

Diese Abstimmung sollte eine Integration im Rahmen des SGB II erleichtern. Sie darf nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigte, die Hilfen nach dem SGB XII nutzen, keinen Zugang zu den Förderleistungen bzw. -instrumenten nach dem SGB II haben.²¹

Gute Praxis

In Düsseldorf wie auch in Hannover teilen die wohnungslosen Menschen und die Leistungserbringer entsprechend der Kooperationsvereinbarung dem Jobcenter die Aufnahme in die Hilfen gemäß §§ 67 SGB XII mit.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz wird auf Grundlage einer datenschutzrechtlichen Einwilligung ab dem sechsten Monat der Hilfemaßnahme von den Trägern der Wohnungslosenhilfe dem Jobcenter der Hilfeplan – ohne die Sozialanamnese - zugeleitet. Dabei ist sicherzustellen, dass die sensiblen Daten des Hilfeplans nur den unmittelbar mit dem Fall befassten Mitarbeitenden zugänglich sind.

In Hannover wird ebenfalls eine vom Leistungserbringer der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII mit dem Berechtigten gemeinsam erstellte Hilfeplanung dem zuständigen Jobcenter zugeleitet und bildet die Grundlage für die dann folgende Eingliederungsvereinbarung. Die Federführung bei der Hilfeplanung verbleibt dabei beim Leistungserbringer. Substantielle Veränderungen in der Hilfeplanung werden den Jobcentern vom Leistungserbringer zeitnah mitgeteilt.

In Düsseldorf verpflichten sich die wohnungslosen Menschen, die Angebote der Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII zu nutzen, um eine Stabilisierung zu erreichen. Sie sagen zudem zu, mit dem Träger der Hilfen gemäß SGB XII den Zeitpunkt festzulegen, wann sie in den Integrationsprozess übergehen und die Vermittlungshilfen des Jobcenters in Anspruch nehmen. Wenn die Leistungsberechtigten und die Träger der Wohnungslosenhilfe zu der gemeinsamen Einschätzung kommen, dass sich die Hilfesuchenden soweit stabilisiert haben, dass eine Arbeitsintegration sinnvoll ist, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Fallkoordination des Trägers nach SGB II. Im Falle einer Störung des Integrationsprozesses erfolgt eine gegenseitige Information zwischen dem Jobcenter und den Trägern der Wohnungslosenhilfe, um eine zielführende Lösung zu finden.

Die Leistungsberechtigten verpflichten sich in der Eingliederungsvereinbarung, umgehend mitzuteilen, wenn die Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII beendet werden. Diese Mitteilung erfolgt auch durch die Träger der Wohnungslosenhilfe.

Diese Empfehlung wurde vom Fachausschuss Arbeit und Qualifizierung der BAG W erarbeitet und vom Vorstand der BAG W am 11.06.2021 verabschiedet.

- ¹ Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben. Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit und Qualifizierung der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009.
- ² Zu den weiteren persönlichen Anspruchsberechtigungen gehören die grundsätzliche Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (mindestens drei Stunden täglich, § 8 SGB II), die Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) sowie der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II).
- ³ Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., beschlossen vom Vorstand der BAG W am 23. April 2010.
- ⁴ Vgl. hierzu auch die Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur „Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII“, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 25.10.2017 sowie: Integriertes Notversorgungskonzept - Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung. Definitionen und Mindeststandards, Erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013.
- ⁵ Vgl. hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen (DV 16/20), vom 24. März 2021 (www.deutscher-verein.de).
- ⁶ Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 4 SGB II und den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 36 SGB II ist für Personen ohne festen Wohnsitz der Träger zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält (siehe hierzu: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba016217.pdf).
- ⁷ Siehe hierzu: Ursula Fasselt; Helmut Schellhorn, Handbuch Sozialrechtsberatung (HSRB), 5. Auflage, Baden-Baden 2017, Kapitel: Besondere soziale Schwierigkeit (Strafentlassene/Wohnungslose), Rn. 7; "Handreichung Wohnungsnotfallhilfen" des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), Kapitel 3.1.2.2 Regelleistung, S. 17.
- ⁸ Hierbei ist anzumerken, dass eine tageweise Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt auch bei vorläufigen Leistungen nur dann in Betracht kommt, wenn auch die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 SGB II vorliegen.
- ⁹ Siehe hierzu u.a. Gagel/Kallert, SGB II § 42 RdNr. 25, Conradis in Münder/Geiger, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, 7. Auflage 2021, RdNr. 3, sowie Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB II, § 42 SGB II, RdNr. 77.
- ¹⁰ Vgl. hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen (DV 30/19), vom 16. September 2020 (www.deutscher-verein.de).
- ¹¹ In einem Urteil vom 05.11.2019 (Az. 1 BvL 7/16) verkündete das Bundesverfassungsgericht, dass Sanktionen in Form einer Kürzung von mehr als 30 Prozent des Regelsatzes oder höher nicht verfassungsmäßig sind und somit nicht mehr anzuwenden sind. Auf das Urteil wurde mit der Änderung der Fachlichen Weisungen durch die Bundesarbeitsagentur reagiert. Diese ist grundsätzlich zu begrüßen, sorgt aber nach Ansicht von Fachleuten nicht für Rechtssicherheit. Allerdings sind die sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden notwendigen Änderungen im Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Referentenentwurf des BMAS vom 07.01.2021) bereits berücksichtigt.
- ¹² LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.11.2008 – L 34 B 1982/08 AS ER – In dem hier entschiedenen Fall, hat das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Sanktionsbescheid des Jobcenters angeordnet und hierzu ausgeführt: "Eine mit dem zuständigen Sozialhilfeträger und dem Diakonischen Werk abgestimmte Vorgehensweise ist geboten, wenn ein Leistungsempfänger Leistungen nach § 67 SGB XII zur Beratung und Unterstützung durch das Diakonische Werk erhält, weil er seine sozialen Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft meistern kann, sich gegen eine Vielzahl von Bescheiden nicht oder nur unzureichend wehrt und zudem ein Hausverbot bei der zuständigen Behörde gegen ihn ausgesprochen wurde."
- ¹³ Siehe hierzu: Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten. erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 14.10.2011.
- ¹⁴ Gem. § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.
- ¹⁵ Siehe hierzu: Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG W zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. April 2018.
- ¹⁶ Siehe hierzu: Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe, erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 25.10.2017.
- ¹⁷ Gem. § 22 Abs. 6 Satz 1 2. Halbsatz SGB II, gehören Mietkautionen zu den Wohnungsbeschaffungskosten.
- ¹⁸ Hinsichtlich einer Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses sieht Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eines "Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" u.a. vor, das bisherige Instrument der Eingliederungsvereinbarung durch einen nicht rechtsverbindlichen Kooperationsplan abzulösen, der die gemeinschaftlich entwickelte Eingliederungsstrategie dokumentiert und damit als „roter Faden“ im Eingliederungsprozess dienen soll (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Stand Jan. 2021).
- ¹⁹ Vgl. Berlitz, Uwe-Dietmar, in: J. Münder, U. Geiger, Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, Baden-Baden, 7. Auflage, 2021.
- ²⁰ Online-Portal WO+WIE unter: www.woundwie.de. Informationen über den Erwerb von Lizenzen für den Zugang zum Portal können über die Geschäftsstelle der BAG W unter info@bagw.de eingeholt werden.
- ²¹ Zugangssteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfe gem. §§ 67 ff. SGB XII, erarbeitet vom Fachausschuss Persönliche Hilfen, soziale Dienste und Sozialraumorientierung (PSS) in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W (am 05. März 2020) und dem Präsidium der BAG W (am 15. Mai 2020), sowie: Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67- 69 SGB XII, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 25.10.2017.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin

Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19

www.bagw.de, info@bagw.de

Juli 2021



Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen der BAG Wohnungslosenhilfe e. V.

Grundsatzprogramm und Nationale Strategie

Aufruf zu einer Nationalen Strategie zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland, 2013

BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (Hg): Für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungslosenhilfe, Grundsatzprogramm, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2001 in Köln

Arbeit und Qualifizieren

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II, Positionspapier, 2017

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstruments für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier, 2013

Bericht zur Erhebung der „Hilfen zur Qualifikation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben“ für Menschen in Wohnungsnot (Wohnungsnotfälle) und in sozialen Schwierigkeiten in Deutschland, 2011

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm, 2009

Dokumentation und Statistik

Standards einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene, Empfehlung, 2018

Frauen

Umsetzung der Istanbul-Konvention – Gewaltschutz für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe, Empfehlung 2021

Sicherstellung bedarfsgerechter Hilfen für Frauen in einer Wohnungsnotfallsituation, Empfehlung, 2019

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier, 2011

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur Organisation einer Beratungsstelle für Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1998, aktualisiert 2012

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu den Mindestanforderungen an stationäre Einrichtungen für Männer und Frauen (heterogene Einrichtungen), 1997, aktualisiert 2012

Gesundheit

COVID-19-Impfschutz in der Wohnungsnotfallhilfe sicherstellen, Empfehlungen zur Impfstrategie für wohnungslose Menschen und Mitarbeitende in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, März 2021

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Menschen in einer Wohnungsnotfallsituation, 2018

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Empfehlung, 2013

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier, 2010

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, 2010

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern, Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier, 2006, Neuauflage 2017

Migration

Hilfen für BürgerInnen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Positionspapier, 2019

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Ordnungsrecht

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung, 2011

Partizipation

Mehr Partizipation wagen, Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e. V. zur Förderung und Unterstützung von Partizipation in der Wohnungslosigkeit, 2015

Persönliche Hilfen, Soziale Dienste, Sozialraumorientierung

Zugangssteuerung im Spannungsfeld von Leistungserbringern, Leistungsträgern und Leistungsberechtigten, Empfehlung 2020

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahere Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier, 2011

Sozialrecht

Verhältnis der Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Empfehlung, 2021

Familienunterstützende Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII in Wohnungsnotfällen, Empfehlung, 2020

Sozialrechtliche Grundlagen der Erschließung von gesundheitlichen Hilfen nach § 6 DVO zu § 69 SGB XII, Eine Handreichung, 2018

Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67-69 SGB XII, Grundsatzpositionen, 2017

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier, 2013

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, 2012

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung, 2010

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, 2009

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, 2009

Wohnungslosenhilfe in stationären Einrichtungen

Grundsätzliche Positionsbestimmung stationärer Hilfen im Wohnungsnotfall, Empfehlung, 2018

Wohnen - Wohnungsnotfall

Tiny Homes als Substandard-Lösung für Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit? Positionspapier, 2019

Bezahlbaren Wohnraum schaffen, Wohnraum für wohnungslose Menschen akquirieren, Empfehlung, 2017

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Empfehlung, 2013

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, 2011

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2010

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier, 2010

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier 2008

Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt, 2006

Diese Broschüren/Faltblätter sind bei info@bagw.de zu bestellen. Mitglieder der BAG W erhalten die Broschüren/Faltblätter bis zu einer Menge von 25 Exemplaren kostenlos.